

Unterrichtung

Hannover, den 04.12.2023

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
- Landtagsverwaltung -

„Zukunftsprogramm Diversifizierung“ Wege aus der Krise in der Schweinehaltung: Höfe erhalten - neue Betriebszweige erschließen

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/316

Beschluss des Landtages vom 21.06.2023 - Drs. 19/1683 - nachfolgend abgedruckt:

„Zukunftsprogramm Diversifizierung“ Wege aus der Krise in der Schweinehaltung: Höfe erhalten - Neue Betriebszweige erschließen

Seit Jahrzehnten ist Niedersachsen durch intensive Tierhaltung geprägt. Insbesondere im Westen Niedersachsens ist kontinuierlich eine regionale Konzentration der Intensivtierhaltung entstanden, die für die Branche und die gesamte Region die wirtschaftliche Grundlage für Wertschöpfung war, Synergieeffekte nutzte und im vor- und nachgelagerten Bereich Unternehmen und Arbeitsplätze entstehen ließ. Gerade für die meist flächenarmen Betriebe war und ist Tierhaltung somit ein wichtiges betriebliches Standbein.

Gleichzeitig kam die starke räumliche Konzentration schon seit längerem an ihre Grenzen und führt im Umweltbereich auch zu Problemen, was Emissionen oder die Verbringung der Gülle angeht. Mit dem Ausbruch der Corona-Pandemie und dem daraus folgenden Schlachtstau, dem Auftreten der Afrikanischen Schweinepest in Deutschland und Niedersachsen und den damit verbundenen Exporteinschränkungen sowie den im Zuge des Ukrainekrieges steigenden Futter- und Energiekosten kamen geballt Herausforderungen auf die Branche zu, die in dieser Massivität von niemanden zu erwarten waren. Hinzu kommen zusätzlich die sich ohnehin verändernden gesellschaftlichen Ansprüche an die Haltung von Tieren und die wachsende Bedeutung einer pflanzenbasierten Ernährungsweise für viele Menschen in Niedersachsen.

Diese Entwicklung hat aktuell zu einer deutlichen Reduzierung der Schweinebestände in Niedersachsen geführt, und es ist zu erwarten, dass dieser Trend weiter anhält. Dabei erlebt das Land zurzeit einen ungeordneten Strukturbruch, bei dem viele Höfe nicht nur die Haltung der Tiere aufgeben, sondern auch den Betrieb einstellen. Dies ist nicht nur ein Verlust für die niedersächsische Landwirtschaft, sondern oftmals auch mit menschlichen Tragödien verbunden, wie die damalige Landwirtschaftsministerin Otte-Kinast am 8. Oktober 2020 eindrücklich im Plenum des Landtages schilderte.

Der Landtag hält es für notwendig, dass der beschriebene, erfolgreiche Abbau der Produktionskapazitäten im Schweinebereich politisch begleitet werden muss, um ein weiteres, Höfesterben zu verhindern. Betriebe und Wertschöpfung im ländlichen Raum sollen weitest möglich erhalten bleiben und der Einstieg in andere landwirtschaftliche oder der Landwirtschaft vor- bzw. nachgelagerte Bereiche erleichtert werden.

Bei der Begleitung dieses Wandels sollte sich am Selbstversorgungsgrad in Bezug auf die Verzehrsgewohnheiten der Bevölkerung sowie an den Selbstversorgungsgrenzen auf allen Ebenen der Wertschöpfungskette der Schweinehaltung orientiert werden.

Der Landtag fordert die Landesregierung daher auf, ein „Zukunftsprogramm Diversifizierung“ zu erarbeiten und umzusetzen, um veränderungsbereiten schweinehaltenden Betrieben (Teil-) Umstiegsmöglichkeiten auf andere Betriebszweige zu ermöglichen. Hierzu wird die Landesregierung darüber hinaus ebenfalls aufgefordert zu prüfen, ob zusätzliche Mittel des Bundes und der Europäischen Union zur Umsetzung des avisierten Programms nötig sind.

Bei der Erarbeitung einer Förderrichtlinie sind insbesondere folgende Punkte zu berücksichtigen:

1. Gefördert werden sollen Investitionen in räumlicher Nähe des bisherigen Standorts, um Betriebsverlagerungen in andere (Bundes-)Länder zu vermeiden,
2. regionale Gegebenheiten sowie die örtlich vorherrschende Tierdichte sind als Kriterium der Förderwürdigkeit zu berücksichtigen,
3. Investitionen in den Einstieg oder Ausbau der Haltung anderer Tierarten sind nur ausnahmsweise förderwürdig und dürfen nicht zu einer gesamtbetrieblichen Erhöhung des Viehbesatzes (GV/ha) führen,
4. eine Förderung von Vorhaben sollte bis zu 80 % der Investitionssumme möglich sein, wobei mindestens die Hälfte der vom Land bereitgestellten Summe als nicht rückzahlbarer Zuschuss gezahlt werden sollte,
5. in Abhängigkeit vom Haushaltsansatz ist pro Betrieb eine Deckelung auf ein maximal förderfähiges Investitionsvolumen vorzunehmen, um möglichst vielen Betrieben eine Teilnahme am Diversifizierungsprogramm zu ermöglichen,
6. eine Teilnahme am Förderprogramm kann nur erfolgen, wenn eine dauerhafte Reduzierung des Schweinebestandes nachgewiesen wird, wobei für Sauen-, Mastschweine- und Ferkelplätze jeweils ein eigenständiges Förderäquivalent errechnet wird,
7. bestehende Förderprogramme aus anderen Bereichen sind dahin gehend zu prüfen, ob sie sich für eine Öffnung und Anpassung speziell für umstiegswillige schweinehaltende Betriebe eignen.

Antwort der Landesregierung vom 28.11.2023

Ausgehend vom Koalitionsvertrag und unter Berücksichtigung des Landtagsbeschlusses wurde durch das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML) ein „Zukunftsprogramm Diversifizierung“ erarbeitet, das auf drei Säulen beruht:

- a) Investitionen landwirtschaftlicher Unternehmen in die landwirtschaftliche Erzeugung können mit dem etablierten Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP) unterstützt werden und erfahren dort bei der Vorhabenauswahl Präferenz, wenn die Schweinehaltung ganz oder teilweise abgebaut wird.
- b) Auch in der Landesfördermaßnahme über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung regionaler Verarbeitungs- und Vermarktungseinrichtungen werden Vorhaben von Unternehmen präferiert, die die Schweinehaltung ganz oder teilweise abbauen.
- c) Eine neue Fördermaßnahme zur Diversifizierung bei vollständigem oder teilweisem Abbau der Schweinehaltung wird konzipiert. Ziel der Maßnahme ist, bei Abbau der Schweinehaltung den Fortbestand landwirtschaftlicher Unternehmen zu sichern, indem Investitionen zur Schaffung von nichtlandwirtschaftlichen Einkommensalternativen aus selbstständiger Tätigkeit gefördert werden.

Die Vorgaben des Landtags sollen in der neuen Fördermaßnahme in folgender Weise berücksichtigt werden: Die Fördermaßnahme wird als reine Landesförderung gestaltet. Mit Mitteln des Bundes oder der EU kann die geplante Maßnahme aktuell nicht sinnvoll kombiniert werden.

Dies vorausgeschickt, wird zu den Nummern 1 bis 7 der Landtagsentschließung Folgendes ausgeführt:

Zu 1:

Antragsberechtigt sind landwirtschaftliche Unternehmen mit Betriebssitz in Niedersachsen. Die Investition muss in Niedersachsen getätigt werden. Für eine weitergehende Regelung der örtlichen Belegenheit der Investition, etwa eine Entfernungsangabe, wird kein Erfordernis gesehen.

Zu 2:

Es wird erwogen, eine hohe regionale Viehdichte bei Antragsüberhang als Kriterium der Vorhabenauswahl aufzunehmen. Weitere regionale Gegebenheiten werden nicht für relevant gehalten.

Zu 3:

Mit der neuen Fördermaßnahme werden Investitionen in nichtlandwirtschaftliche Bereiche gefördert, sodass Stallbauten nicht Fördergegenstand sind. Im AFP hingegen können Stallbauten unter den dortigen Maßgaben zum Tierbesatz etc. gefördert werden.

Zu 4:

Ein Fördersatz von einheitlich 50 % wird für angemessen gehalten und fügt sich in die Fördersystematik ein. Würde der größere Teil der Investition von öffentlichen Mitteln finanziert, wäre gegebenenfalls das Vergaberecht anzuwenden, was für landwirtschaftliche Unternehmen ein Hindernis wäre. Zudem stünde ein höherer Fördersatz konträr zu Forderung Nummer 5 des Beschlusses, möglichst vielen Betrieben eine Teilnahme am Diversifizierungsprogramm zu ermöglichen. Als Zuschussart kommt ein nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilsfinanzierung zur Anwendung.

Zu 5:

Da sich die Investitionen auf gewerbliche Tätigkeiten beziehen werden, ist die gewerbliche De-Minimis-Verordnung anzuwenden. Der Gesamtbetrag aller De-Minimis-Förderungen eines Betriebs innerhalb von drei Jahren darf hier nicht über 200 000 Euro liegen (ab 2024 voraussichtlich 300 000 Euro). Über den Förderanteil wird so auch das förderfähige Investitionsvolumen gedeckelt. Eine Koppelung an den Haushaltsansatz wäre sachfremd.

Zu 6:

Der betreffende Stall muss baurechtlich stillgelegt werden und fällt somit dauerhaft aus der Produktion. Eine auf den gesamten Betrieb bezogene Verpflichtung zum Abbau der Schweinehaltung kann allenfalls über eine Kopplung an die Zweckbindungsfrist erfolgen. Da sich diese primär auf die geförderte Investition bezieht, erscheint eine Zweckbindungsfrist von fünf Jahren angemessen. Eine Differenzierung zwischen Sauen-, Mast- und Ferkelplätzen ist nicht vorgesehen, da nicht deren Abbau Fördergegenstand ist.

Zu 7:

Die infrage kommenden Fördermaßnahmen „AFP“ und „regionale Verarbeitung und Vermarktung“ stehen umstiegswilligen schweinehaltenden Betrieben unter den jeweiligen Maßgaben offen. Änderungen über die o. g. Präferenz hinaus erscheinen nicht angezeigt.

Ergänzend wird zu der geplanten Landesfördermaßnahme Folgendes erläutert: Die Art der Unternehmertätigkeiten wird durch eine Bindung an die vorhandenen landwirtschaftlichen Produktionsfaktoren begrenzt. Die bloße Vermietung von Eigentum (Wohnungen oder Lagerräume) stellt keine selbstständige Erwerbstätigkeit dar.

Nicht nur der Einstieg in neue Bereiche soll erleichtert werden, sondern auch die Erweiterung eines bereits vorhandenen Betriebszweigs, der jedoch ein gewisses Ausmaß noch nicht überschritten haben darf.

Für die Diversifizierung wird oftmals ein neues Unternehmen gegründet, somit ist der schweinehaltende Betrieb nicht identisch mit dem in die Diversifizierung investierenden Betrieb. Verpflichtungen können nur dem Zuwendungsempfänger auferlegt werden, da es kein Durchgriffsrecht auf Dritte gibt. Eine Personenidentität bezüglich der Betriebsleitung der Schweinehaltung und der Diversifizierung ist daher erforderlich.

Bezüglich des Abbaus können nur im Eigentum befindliche und selbst bewirtschaftete Ställe berücksichtigt werden. Gepachtete und verpachtete Ställe werden nicht einbezogen. Abgehoben wird auf den Gesamtbetrieb.

Der betreffende Stall muss vor Antragstellung in Betrieb gewesen sein. Er darf zuletzt höchstens ein halbes Jahr leergestanden haben.

In die vorgenannten Erwägungen sind die fachlich berührten Verbände einbezogen worden. Aus den Festlegungen erstellt das ML-Fachreferat im nächsten Schritt eine Richtlinie. Ein erstes Antrags- und Bewilligungsverfahren soll Mitte 2024 durchgeführt werden. Für 2024 werden entsprechend des aktuellen Stands der Haushaltsplanung nur Verpflichtungsermächtigungen zur Verfügung stehen, sodass im ersten Bewilligungsjahr noch keine Auszahlungen erfolgen können.

Die Finanzierung erfolgt aus Mitteln, die das ML aus dem Wirtschaftsförderfonds erhält. Zur Verfügung stehen zunächst 6,5 Millionen Euro pro Jahr.

(Verteilt am 04.12.2023)